

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 28.05.2026****Wie stärkt die Landesregierung Rettungshundeteams in Hessen bei Hundesteuer und Freistellung?****und****Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Ehrenamtliche Rettungshundeteams leisten in Hessen einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit. Sie stehen für Einsätze bei Vermisstensuchen, Unglücken und Gefahrenlagen bereit. Nach Angaben des DRK-Landesverbandes Hessen stellt das DRK als größter privater Träger fast 80 Prozent aller Rettungshunde für den Katastrophenschutz in Hessen. Die Rettungshundestaffeln des DRK umfassen rund 300 geprüfte oder in Ausbildung befindliche Hunde. Sie werden in den Katastrophenschutzplänen der hessischen Landkreise geführt. Rettungshundeführerinnen und Rettungshundeführer investieren erhebliche private Zeit und Mittel in Ausbildung, Ausrüstung und Haltung ihrer Hunde. Die Ausbildung eines Rettungshundes dauert nach Angaben des DRK Hessen ungefähr zwei Jahre. Bei der Hundesteuer bestehen in Hessen kommunal unterschiedliche Regelungen. Das Verwaltungsportal Hessen weist darauf hin, dass die Voraussetzungen für Befreiungen oder Ermäßigungen in jeder Gemeinde unterschiedlich sind. Zugleich zeigt etwa die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, dass Hunde, die regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind, auf Antrag von der Hundesteuer befreit werden können. Neben der steuerlichen Anerkennung ist für Rettungshundeteams die rechtssichere Freistellung von zentraler Bedeutung. Rettungshundeführende müssen bei Einsätzen, Übungen, Prüfungen und Ausbildungsveranstaltungen verlässlich teilnehmen können, ohne berufliche Nachteile befürchten zu müssen. Für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige regelt § 11 HBKG die Freistellung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Das Merkblatt des Hessischen Innenministeriums stellt zudem dar, dass § 39 Abs. 2 HBKG bestimmte Freistellungsregelungen auch für Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen entsprechend gelten lässt.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele geprüfte Rettungshunde sind derzeit in Hessen in Einheiten des Katastrophenschutzes eingebunden?

Rettungshundestaffeln werden von Feuerwehren, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie den anerkannten Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst als organisationseigene Einheiten vorgehalten und im Katastrophenschutz eingesetzt. Darüber hinaus gibt es in Hessen private Rettungshundestaffeln.

Der Landesregierung sind derzeit 427 Flächenspürhunde sowie 56 Personenspürhunde (Mantrailer) als von der Polizei geprüfte Rettungshunde bekannt

Frage 2 Wie viele Rettungshunde befinden sich derzeit in Hessen in Ausbildung für Einheiten des Katastrophenschutzes?

Der Landesregierung liegen keine Daten vor.

Frage 3 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über kommunale Hundesteuerbefreiungen für Rettungshunde in Hessen?

Frage 4 Welche hessischen Kommunen befreien einsatzfähige Rettungshunde nach Kenntnis der Landesregierung vollständig von der Hundesteuer?

- Frage 5 Welche hessischen Kommunen gewähren nach Kenntnis der Landesregierung nur eine Ermäßigung der Hundesteuer für Rettungshunde?
- Frage 6 Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung für eine landesweit einheitlichere Anerkennung von Rettungshunden bei der Hundesteuer?
- Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung eine dauerhafte Hundesteuerbefreiung für Rettungshunde nach dem Ende ihrer aktiven Einsatzfähigkeit?

Die Fragen 3 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erhebung der Hundesteuer sowie mögliche Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen fallen in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die hessischen Gemeinden entscheiden hierüber in eigener Verantwortung. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

- Frage 8 Welche Freistellungsansprüche bestehen derzeit in Hessen für ehrenamtliche Rettungshundeführerinnen und Rettungshundeführer bei Einsätzen?
- Frage 9 Welche Freistellungsansprüche bestehen derzeit in Hessen für ehrenamtliche Rettungshundeführerinnen und Rettungshundeführer bei Ausbildungsveranstaltungen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ehrenamtliche Rettungshundeführerinnen und -führer von Rettungshundestaffeln der Freiwilligen Feuerwehren haben nach § 11 Abs. 2 HBKG einen Anspruch auf Freistellung für die Teilnahme an Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen.

Helferinnen und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk haben nach § 3 des THW-Gesetzes einen Anspruch auf Freistellung für Ausbildungen und Einsätze. Dies gilt auch für die Rettungshundeführerinnen und -führer der Fachgruppen Ortung Typ B (biologische Ortung).

- Frage 10 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur besseren Unterstützung ehrenamtlicher Rettungshundeteams in Hessen?

Die anerkannten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz werden vom Land Hessen bereits heute gefördert. Die Landesverbände der Hilfsorganisationen erhalten jährlich Fördermittel in Höhe von insgesamt knapp drei Millionen Euro zur Erfüllung ihrer Aufgaben im hessischen Katastrophenschutz. Hinzu kommen weitere Landeszuwendungen in Höhe von rund 660.000 Euro jährlich, insbesondere für anteilige Verwaltungs- und Personalkosten, die Katastrophenschutzausbildung an organisationseigenen Schulen, die persönliche Schutzausrüstung der Helferinnen und Helfer sowie kleinere Baumaßnahmen. Die Landesverbände setzen die Mittel im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung und ihrer Organisationsverantwortung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten ein. Weitergehende Förderungen sind derzeit nicht geplant.

Wiesbaden, 25. Juni 2026

**Prof. Dr. Roman Poseck**